

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 22. November 2016
ka-bo

Niederschrift

*über die 47. Sitzung des Rechts und Verfassungsausschusses
am Mittwoch, 28. September 2016, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg*

Beginn: 10:05 Uhr
Ende: 13:30 Uhr

Anwesenheit:

siehe beigegefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende Herr Marske eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere die beiden Gäste Herrn Hollmann, Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium für Inneres und Sport, sowie Frau Overkämping, Referatsleiterin im Ministerium für Justiz und Gleichstellung. Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 46. Sitzung am 8. März 2016

Herr Marske stellt die Niederschrift der Sitzung vom 8. März 2016 als genehmigt fest, nachdem keine Änderungswünsche geäußert wurden.

Zu TOP 3: Das Phänomen der „Reichsbürgerbewegung“

Herr Hollmann berichtet, dass in Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren ca. 80 Personen als sog. Reichsbürger in Erscheinung getreten sind. Davon sind 20 Personen dem Bereich des Rechtsextremismus zuzuordnen. Besonders „prominente Vertreter“ seien u. a. Herr Fitzek aus Wittenberg sowie der jüngste Vorfall mit Herrn Adrian Ursache aus Reuden.

Die Reichsbürgerbewegung selbst sei in drei Kategorien zu unterteilen: in die Reichsregierungen, in die Selbstverwalter sowie in die Reichsbürger allgemein. Dabei gebe es weniger ein Mengen- als ein Qualitätsproblem. In den letzten Jahren habe der Verfassungsschutz nicht wirklich eine Zunahme der Aktivitäten verzeichnet. Es mag ein solcher Eindruck zwar erweckt worden sein, jedoch sei dies möglicherweise auf die Möglichkeiten des Internets und die Selbstdarstellung dort sowie die neuen Medien zurückzuführen.

Hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten der Verwaltungen verweist Herr Hollmann auf einen Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt, der mögliche Handlungsoptionen

schildere. Wenn nötig, solle nur so kurz und knapp wie möglich auf derartige Schreiben geantwortet werden, ohne Nennung des konkreten Sachbearbeiters zum Schutz der Bediensteten. Herr Hollmann verweist ebenso auf den Tagungsband der Fachhochschule der Polizei in Aschersleben und den Flyer des Innenministeriums, die als *Anlagen* beigelegt sind. Weitere Ausführungen sind dem beigelegten Vortrag zu entnehmen, s. *Anlage*.

Er berichtet weiter, dass sich auch der Landtag von Sachsen-Anhalt mehrfach mit dieser Thematik befasst habe, zuletzt im Rechtsausschuss am 16.9.2016 hinsichtlich der Überlastung der Gerichte in Sachsen-Anhalt aufgrund von Aktivitäten von sog. Reichsbürgern.

Abschließend empfiehlt Herr Hollmann bei Schriftstücken von „Reichsbürgern“ mit verfassungswidrigen Inhalten oder bei der Verwendung von verfassungsfeindlichen Emblemen den Verfassungsschutz zu informieren und diese Schreiben in Kopie oder per E-Mail weiterzuleiten an: verfassungsschutz@mi.sachsen-anhalt.de.

Weiterhin sei es ratsam, jede durch „Reichsbürger“ vorgenommene Handlung, die ggf. einen Straftatbestand (wie Bedrohung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Urkundenfälschung) erfülle, bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft konsequent zur Anzeige zu bringen.

Herr Liebenehm berichtet von einem Vorfall bei einem Verbandsmitglied. Dort wurde die Leiterin der Stadtkasse massiv bedroht. Strafanzeige wurde erstattet. Jedoch stellte die Staatsanwaltschaft den Fall ein. Was könne man überhaupt veranlassen?

Herr Hollmann bietet an, eine Veranstaltung für Kommunalbedienstete durchzuführen, in der er zu diesem Thema referieren und Informationen direkt weitergeben kann.

Herr Liebenehm greift den Vorschlag auf und empfiehlt, die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Studieninstitut Sachsen-Anhalt (SIKOSA) durchzuführen. Herr Platz, Beigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg und Vorsitzender der SIKOSA, erklärt sich mit einem entsprechenden Fortbildungsangebot einverstanden. Gemeinsam werde man versuchen, 2017 eine solche Veranstaltung für Kommunalbedienstete anzubieten.

Anmerkung:

*Zwischenzeitlich hat die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die sogenannten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ als eine verfassungsfeindliche Bestrebung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) eingestuft. Sie unterliegen damit der Beobachtung durch den Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt. In der Gesamtschau der dem Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt vorliegenden Informationen über Ideologie, Agitationen, Akteure und Aktivitäten sowie der in jüngster Vergangenheit festgestellten Entwicklungen liegen tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vor. Dies gilt unabhängig davon, dass diese Bestrebungen nur zum Teil dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet werden können (vgl. Ministerium für Inneres und Sport - Pressemitteilung Nr.: 067/2016 vom 14.11.2016, s. *Anlage*).*

Zu TOP 4: Forderungsgeltendmachung der Reichsbürger mittels „Malta-Masche“

Frau Overkämping führt in das Thema ein und skizziert zunächst die Vorgehensweise im Rahmen dieser Masche.

Ablauf der „Malta-Masche“:

- Behauptung eines Anspruchs (Erfinden von Fantasieforderungen):

Reichsbürger versuchen im Wege der „Malta-Masche“ Forderungsforderungen geltend zu machen (z. B. aufgrund von selbst erstellten Gebührenkatalogen, z.B. Gebühren für behördliche Schreiben auf denen eine Originalunterschrift fehlt).

- **Eintragung in UCC-Register:**
Diese vermeintlichen Forderungen werden im Register Uniform Commercial Code (UCC) des US-Bundesstaates Washington eingetragen. Das ist mit wenig Aufwand verbunden, da die Registrierung ohne Nachprüfung und ausschließlich online erfolgt.
- **Abtretung an Inkassounternehmen auf Malta:**
Die behaupteten Forderungen werden in der Folge an von „Reichsbürgern“ auf Malta gegründeten Briefkastenfirmen abgetreten, die über Inkassobüros versuchen, die behaupteten Forderungen von den vermeintlichen Schuldnern einzutreiben.
- **Vollstreckung nach der Zustellverordnung der Europäischen Union vom 13.11.2007, Amtsblatt Nr. L 324 vom 10.12.2007, S. 79 (EuZVO)**
Die maltesischen Inkassounternehmen versuchen, die vermeintlichen Zahlungsansprüche in einem maltesischen vereinfachten Vollstreckungsverfahren geltend zu machen, die dann in Deutschland durchgesetzt werden sollen.

Dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung ist allerdings deutschlandweit bisher kein einziger Fall bekannt geworden, in dem eine Vollstreckung nach dieser Masche gelungen sei. Im Übrigen fehle es an den Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach der EuZVO und damit auch an den Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen.

Obwohl es bereits Eintragungen deutscher Amtsträger (wie z.B. die Bundeskanzlerin oder die Intendantin des MDR) gab, ist nach Auffassung von Frau Overkämping keine ständige Kontrolle notwendig, ob ein Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im UCC-Register eingetragen wurde, da eine Eintragung in dieses Register für sich betrachtet unschädlich sei.

Bisher habe es in Sachsen-Anhalt auch noch kein Rechtshilfeersuchen und somit auch keine erfolgreiche Vollstreckung gegeben. Vereinzelt Amtshilfeersuchen habe es in Sachsen und Bayern gegeben, jedoch seien diese nach Malta zurückverwiesen worden, sodass es auch dort zu keiner Vollstreckung gekommen sei.

Das Justizministerium habe zwischenzeitlich die Amtsgerichte in Sachsen-Anhalt informiert und instruiert, alle derartigen Zustellersuchen aus Malta als unerledigt zurückzuweisen.

Abschließend bot Frau Overkämping an, sie im Falle eines Vollstreckungsversuches zu kontaktieren unter der E-Mail: sabine.overkaemping@mj.sachsen-anhalt.de. Sie werde dann umgehend Kontakt zum Auswärtigen Amt aufnehmen zur Klärung der Sache und zur Abweisung der Forderung.

Weiterführende Informationen zum Thema „Malta-Masche“ und „Reichsbürger“ gibt es auf der Internetseite des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung unter:

<http://www.mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/malta-masche/>

Zu TOP 5: Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Herr Liebenehm führt aus, dass das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist und u.a. die Gemeindeordnung abgelöst hat. In der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt vom 24. 4. 2016 haben die Koalitionsparteien CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Absicht bekundet, das KVG LSA „im Sinne der Stärkung von Demokratie und Transparenz weiter zu entwickeln“. Vorgesehen sei dabei insbesondere

1. in den Ortschaften unter 300 Einwohnern ab 2019 die Möglichkeit zu erhalten, einen Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher zu wählen, § 82 Abs. 1 und 2 KVG LSA,
2. in Stadtteilen zu ermöglichen, Ortschaftsräte zu gründen und zu wählen,
3. eine gesetzliche Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten einzuführen, § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA,
4. in nicht beschließenden Ausschüssen der Vertretung zukünftig Bürgerfragestunden einzuführen, § 28 Abs. 2 KVG LSA,
5. eine Prüfung, ob die Kontrolle und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligung Zweckverbände gestärkt werden müssen.

Nach aktuellem Stand plane die Landesregierung im Sommer 2017 einen ersten Entwurf vorzulegen. Die Änderungen zum KVG sollten zum 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Die Landesgeschäftsstelle beabsichtige, die verbleibende Zeit zu nutzen, um den Änderungsbedarf aus Sicht der kommunalen Praxis zu ermitteln. In diesem Zusammenhang werde auch überlegt, eine zeitweilige Arbeitsgruppe von Interessierten zu bilden, um die konkreten Änderungsvorschläge im Vorfeld der Beratungen innerhalb des Verbandes vorzubereiten.

Hinsichtlich der Evaluierung und Fortentwicklung des KVG LSA seien vom Innenministerium Workshops mit kommunalen Vertretern geplant. In diesem Falle erübrige sich gegebenenfalls die separate Gründung eines Arbeitskreises des SGSA.

Auch im Vorfeld nehme die Landesgeschäftsstelle Hinweise und Anregungen gerne entgegen und werde die Verbandsmitglieder über die weiteren Entwicklungen aktuell informieren.

Zu TOP 6: Inkrafttreten einer Satzung nach der örtlichen Bekanntmachungsregelung durch Bekanntmachung im Amtsblatt

Frau Kagelmann führt anstelle des verhinderten Herrn Otto (Weißenfels) in das Thema ein.

Nach § 8 Abs. 4 KVG LSA (zuvor ebenso § 6 Abs. 5 GO LSA) treten Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das ist der der Veröffentlichung folgende Tag 0:00 Uhr. Aufgrund der spezielleren Regelung für das Inkrafttreten von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB treten diese bereits am Erscheinungstag der öffentlichen Bekanntmachung in einem Amtsblatt in Kraft.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Weißenfels erfolgen in einem von der Stadt herausgegebenen Amtsblatt (Weißenfeler Amtsblatt). Die Stadt Weißenfels hat in ihrer Hauptsatzung zu den Bekanntmachungsregelungen eine Klausel aus der Muster-Hauptsatzung

des SGSA übernommen, wonach die Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt ist, an dem das Amtsblatt mit dem bekanntzumachenden Text erscheint. Die Folge davon ist, dass sich der Bekanntmachungsvorgang über den gesamten Erscheinungstag des Amtsblattes bis zum Ablauf dieses Tages 24.00 Uhr erstreckt und erst mit diesem Zeitpunkt vollendet ist. Eine (wirksam) erfolgte Bekanntmachung liegt damit erst mit Beginn des Folgetages 0.00 Uhr vor. Der für das Inkrafttreten maßgebliche Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung ist aufgrund dessen der 2. Folgetag nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes.

Aufgrund der Sonderregelung für das Inkrafttreten gemeindlicher Bebauungspläne werden diese nicht am Erscheinungstag des Amtsblattes, sondern am Folgetag wirksam. Eine Regelung, wonach eine in einem Amtsblatt erfolgende Bekanntmachung erst mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes bewirkt und damit vollendet ist, ist nicht zwingend. In gleicher Weise, wie bei der Verkündung von Gesetzen in Gesetzblättern kommt es für den Zeitpunkt der Bekanntmachung (Verkündung) darauf an, dass das erste Stück des betreffenden Amtsblattes (Gesetzblattes) in Übereinstimmung mit dem Willen des dafür zuständigen Organs des Satzungsgebers in den Verkehr gebracht wird. Ungeachtet dessen erscheint es zulässig, dass Kommunen in ihrer Hauptsatzung eine Vorgabe dazu treffen, dass der Bekanntmachungsvorgang sich über den gesamten Erscheinungstag des Amtsblattes erstreckt.

Frau Kagelmann bittet die Ausschussmitglieder um Meinungsbildung.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder teilt die Bedenken der Stadt Weißenfels diesbezüglich nicht. Die Regelung in § 8 Abs. 4 KVG wird so verstanden, dass Satzungen einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Dabei kommt es nicht auf den konkreten Zeitpunkt (Uhrzeit der öffentlichen Bekanntmachung) an; dies sei kein Verlaufs-, sondern lediglich ein Zeitpunkt. Insofern sei das Inkrafttreten am Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung um 0:00 Uhr, sodass sich das geschilderte Problem nicht stelle.

Die Ausschussmitglieder schlagen vor, dass die Landesgeschäftsstelle das SGSA-Muster einer Hauptsatzung daraufhin überprüft, ob diesbezüglich ein Änderungsbedarf besteht.

Zu TOP 7: Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortschaften (Fortsetzung aus der 46. Sitzung)

Frau Kagelmann führt anhand des Vorberichts kurz in dieses Thema ein.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion zu der Frage gebeten, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Seit einigen Jahren besteht zwischen einigen Gemeinden und der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Streit darüber, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierzu ihre Rechtsauffassung in den – dem Vorbericht beigefügten – Schreiben vom 27.09.2005 und 02.07.2014 dargelegt und um Klärung gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hält die rechtlichen Ausführungen der Verbandsgemeinde für zutreffend und hat auf dieser Grundlage mehrere Gespräche mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) geführt, in denen es jedoch zu keiner Einigung kam. Daraufhin hatte der Landkreis Börde der Gemeinde Westheide den Abschluss einer Vereinbarung angeboten, nach deren § 13 Abs. 2 die Unterhaltung der Begründung und Bepflanzung

an den fertig gestellten Straßenteilen der Gemeinde obliegen soll. Aus dem Schreiben des Landesstraßenbaubetriebs vom 16.12.2015 an die Stadt Jerichow ergibt sich die Argumentation des Landes.

Die Landesgeschäftsstelle bittet die Ausschussmitglieder um Diskussion zur Frage der Zuständigkeit und um Empfehlungen zur weiteren Verfahrensweise.

Frau Kagelmann verweist auch auf die zu diesem TOP als Anlagen beigefügten Schreiben und bittet die Ausschussmitglieder um Diskussion, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen zuständig sind.

Nach Auffassung von Herrn Marske sind Bäume Zubehör der Straße, § 27 Straßengesetz LSA. Gemeinden können hierüber Verträge (Vereinbarungen zur Unterhaltung) abschließen und sich die Pflegeabschnitte vom Straßenbaulastträger (Land) vergüten lassen. Er empfiehlt (nochmals) Kontakt mit dem Land (MLV) aufzunehmen.

Laut Herrn Brauns erfolgt die Trennung und ggf. Zuständigkeitswechsel durch den Bordstein: Grünflächen und Bäume davor sind vom Straßenbaulastträger zu unterhalten, Flächen hinter dem Gehweg sind von der Gemeinde zu unterhalten ohne eine erkennbare Trennung vom Straßenbaulastträger. In diesem Falle könne und solle man Entschädigung für die Feldpflege-maßnahmen einfordern.

Zu TOP 8: Novellierung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)

Frau Kagelmann berichtet, die Landesregierung plane, das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Landes Sachsen-Anhalt zu novellieren und werde noch im Herbst d. J. einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen. Mit der Novelle des Brandschutzgesetzes solle in erster Linie die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag vom 24. 4. 2016 sowie die Ergebnisse des Projektes „Feuerwehr 2020“ umgesetzt werden. Die Novellierung des Brandschutzgesetzes umfasse damit die Änderung und Ergänzung etlicher Vorschriften.

Für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes seien vor allem vier der (nach der Landesgeschäftsstelle vorliegen Informationen) geplanten Regelung von besonderer, vor allem finanzieller Bedeutung: § 9 (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr), § 10 (Entschädigungsansprüche), § 22 (Kostenersatz), § 23 (Feuerschutzsteuer). Allerdings bleibe der konkrete Gesetzesentwurf abzuwarten.

Darüber hinaus sei nach Auffassung der LGSt zu überlegen, ob neben den geplanten ggf. weitere Änderungen aus kommunaler Sicht zielführend erscheinen. Beispielsweise könnte die Zuständigkeit für die Ölspurbeseitigung angesprochen werden oder die Regelung zum Kostenersatz zu modifizieren, dass bei der Gebührenkalkulation neben bzw. anstelle der Jahresgesamststunden nun die Jahreseinsatzstunden zugrunde gelegt werden können.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses werden rein vorsorglich um Hinweise, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Brandschutzgesetz gebeten.

Anmerkung:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes wurde vom Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegt. Der Städte-

und Gemeindebund hat zu dem Gesetzentwurf mit Schreiben vom 15.11.2016 Stellung genommen; sie ist im Internet unter: www.kommunales-sachsen-anhalt.de in der Rubrik „Mitgliederservice / Mitgliederinformationen / Stellungnahmen“ eingestellt.

Zu TOP 9: Zuständigkeit für die Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen

Frau Kagelmann verweist auf die aus ihrer Sicht zutreffende Darstellung des Kreisbrandmeisters des Landkreises Börde vom 1. 6. 2014, die dem Vorbericht als Anlage beigelegt war. Unstreitig sei eine Ölspur eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, so dass die Gemeinden als allgemeine Sicherheitsbehörde für deren Beseitigung, (auch wenn sie nicht Eigentümer und Straßenbaulastträger), zumindest für die Absperrung zuständig sind. Nach der überwiegenden Rechtsprechung stellt eine Ölspur zugleich einen Unglücksfall im Sinne des Brandschutzgesetzes dar, so dass die Träger des Brandschutzes und damit die Feuerwehren für deren Beseitigung zuständig sind.

Im Ausschuss besteht Einigkeit, dass eine Klärung, ob eine Ölspur einen Unglücksfall darstellt oder nicht, zielführend wäre. Dies könnte auch im Zuge der geplanten Novellierung des Brandschutzgesetzes erfolgen. Daneben sei eine einheitliche Zuständigkeit für die Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen wünschenswert - ganz unabhängig davon - welche Behörde letztendlich zuständig werde. Die Freigabe der Straße erfolgt durch den Straßenbaulastträger.

Aus Sicht der Ausschussmitglieder sei weiter festzustellen, dass sich die Wahrnehmung dieser Aufgabe faktisch auf die Kommunen verlagert (aufgrund der Rufbereitschaft nachts und an den Wochenenden, den der Landesstraßenbaubetrieb nicht hat). Daher sei wünschenswert, wenn sich die Landesgeschäftsstelle an die Landesregierung (MLV, MI) wendet, um die organisatorischen Probleme hinsichtlich der Zusammenarbeit (fehlende Rufbereitschaft des LSBB; Erreichbarkeit und Schnelligkeit der Ölwehr Sachsen-Anhalt) mit dem Land (MLV, MI) zu klären.

Frau Wöbken erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern, ob anderenorts seitens der Stadt/Gemeinde für ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ebenfalls ein LKW-Führerschein finanziert und ob es in diesen Fällen eine Rückzahlklausel mit welcher Staffelung gibt. Im Rahmen der Aussprache wird eine Staffelung über zehn Jahre (im 1. Jahr 100 % und im 10. Jahr 10 % Erstattungspflicht) für zu lange erachtet. Drei bis fünf Jahre erscheinen den Ausschussmitgliedern angemessen.

Zu TOP 10: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

In Sachsen-Anhalt haben acht Städte (Burg, Blankenburg, Osterburg, Genthin, Schönebeck, Magdeburg, Eisleben, Sandersdorf-Brehna) gegen die Zensusbescheide des Statistischen Landesamtes Klage erhoben.

Das VG Magdeburg hat am 27. 9. 2016 die klagenden Städte Burg, Blankenburg, Osterburg und Magdeburg wegen der auf der Grundlage des Zensusgesetzes 2011 amtlich festgestellten Einwohnerzahlen abschlägig beschieden. Mit diesen Klagen hatten sich die Städte gegen die durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt festgestellte (zu niedrige) Einwohnerzahl gewandt.

Zunächst lehnte das VG Magdeburg die Anträge auf Aussetzung des Verfahrens, die im Hinblick auf das anhängige Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht gestellt worden waren, ab

mit der Begründung, dies sei für die vorliegenden Verfahren unerheblich, BVerwG, Beschluss vom 26. 8. 2015, Az: 2 BVF 1/15).

In der Sache hat das Gericht die Klage der Städte abgewiesen. Die entsprechenden Bescheide des Statistischen Landesamtes seien rechtmäßig. Das Gericht hat dabei insbesondere die von den Klägern gegen die Rechtsvorschriften angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken verneint. In allen Verfahren hat das Verwaltungsgericht die Berufung zum Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bereits angekündigt, Berufung einzulegen.

Im Gegensatz zu Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg setzte der Verwaltungshof München (Beschluss vom 29. 6. 2016, Az: B 5 BV 16.85) die dort anhängigen Verfahren aus, weil seiner Auffassung nach die Entscheidung von der Gültigkeit einer Norm abhängt (hier: das Zensusgesetz 2011), die bereits Gegenstand eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens ist.

Zu TOP 11: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

- a) Herr Nemson berichtet über ein Schreiben des Landkreises Saalekreis an die Stadt Merseburg vom 14. 9. 2016. Danach sei laut Landkreis (bis 31. 12. 2014) die rettungsdienstliche Absicherung von Wohnungsbränden für die Träger der Feuerwehren unentgeltlich gewesen. Nunmehr sei aufgrund des derzeit geltenden Rettungsdienstgesetzes sowie der damit verbundenen Konzessionserteilung dem alleinverantwortlich und kostenrechnend handelnden Leistungserbringer (DRK und ASB) im Rettungsdienst eine unentgeltlich vorsorgliche Absicherung nicht mehr möglich. Um Handlungssicherheit für die Leitstelle sicherzustellen, solle die Stadt dem Landkreis mitteilen,
- ob sie an der bisherigen Verfahrensweise (auf eigene Kosten) festhalten wolle,
 - ob sie zukünftig keine rettungsdienstliche Absicherung derartiger Einsätze mehr wünsche,
 - oder ob der Rettungsdienst nur auf Anforderung des Einsatzleiters der Feuerwehr im konkreten Einzelfall alarmiert werden soll.

In keinem anderen Landkreis ist nach Darstellung der anwesenden Ausschussmitglieder eine solche Vorgehensweise bekannt. Im Landkreis Salzlandkreis und im Landkreis Börde werde bei Wohnungsbränden automatisch ein Rettungsdienstwagen entsandt. Im Landkreis Harz werde nicht automatisch ein Rettungswagen mitgeschickt, dies sei abhängig von der Meldung (nur bei Personenschäden und Wohnungsbränden). Im Landkreis Salzlandkreis werde bei Wohnungsbränden automatisch ein Rettungswagen mitgeschickt. Die Konzessionsnovelle habe Änderungen mit sich gebracht, allerdings sei die Leistung noch dieselbe. Aus diesem Grunde zählen die Kosten für Fehleinsätze, d. h., wenn Rettungswagen vor Ort doch nicht notwendig sind, zu den Kosten des Rettungsdienstes und sind daher nach wie vor von den Krankenkassen zu tragen. Daher könnten und sollten die Konzessionsnehmer, z. B. ASB und DRK, diese Kosten gegenüber den Krankenkassen selbst geltend machen.

- b) Herr Brauns trägt folgenden Fall vor. In der Stadt Könnern existiert eine Spielhalle mit Mehrfachkonzessionen (vier Spielhallen an einem Standort). Nach Ablauf der Übergangsfrist unterliegen Spielhallen einer Erlaubnisfrist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Spielhallengesetz LSA. Nach § 2 Abs. 4 Nr. 6 Spielhallengesetz LSA ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn eine Spielhalle im baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen

steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist (Mehrfachkonzession). Sofern nach den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Spielhallengesetz eine Erlaubniserteilung nicht in Betracht kommt, verbleibt dem betroffenen Spielhallenbetreiber die Möglichkeit, einen Antrag auf eine befristete Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 2 Spielhallengesetz LSA in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4 Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu stellen. Die Vorgaben des Landesverwaltungsamtes seien dabei jedoch derart streng, dass eine wirtschaftliche Betroffenheit zur Bekundung des Härtefalls nicht ausreiche. Die Stadt Könnern habe nicht unerhebliche Einnahmen aus der Vergnügungssteuer. Durch den Standort der Spielhalle und den örtlichen Gegebenheiten (Abstand zu Schulen oder Kindereinrichtungen) habe es bisher keine Probleme mit dem Betrieb gegeben.

Er erkundigte sich bei den übrigen Ausschussmitgliedern, ob in anderen Städten ebenfalls Spielhallen mit Mehrfachkonzessionen bestehen und wie gehen die betreffenden Städte mit den Vorgaben des Landesverwaltungsamtes umgehen. Ist seitens eventueller Betreiber von Spielhallen mit Mehrfachkonzessionen vorgesehen, über die Härtefallregelung eine Ausnahme zu beantragen?

Herr Marske empfiehlt, dass sich die Stadt gemäß § 6 Abs. 5 KVG LSA seitens der Aufsichtsbehörde anweisen lässt. In der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es drei Fälle von Mehrfachkonzessionen. Die Stadt sei deshalb mit dem Landesverwaltungsamt im Gespräch, welche Kriterien zur Auswahl herangezogen werden können. Die Vorschläge der Landeshauptstadt (Anzahl der Mitarbeiter, Höhe der Gewerbesteuer) habe das Landesverwaltungsamt an das Wirtschaftsministerium zur Prüfung mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Aktuell habe sich das Wirtschaftsministerium jedoch noch nicht positioniert. Es sei davon auszugehen, dass sich die nicht erfolgreichen Spielhallenbetreiber dann auf die Härtefallregelung berufen werden. Dies wird dann geprüft werden müssen. Sofern die jeweilige Stadt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesverwaltungsamtes dieser Härtefallregelung zustimmen kann, ist dies sicherlich günstig für den Betreiber und auch für die betreffende Stadt. Muss die Stadt hingegen ablehnen, folgt höchstwahrscheinlich ein Rechtsstreit und eine Klärung vor dem Verwaltungsgericht.

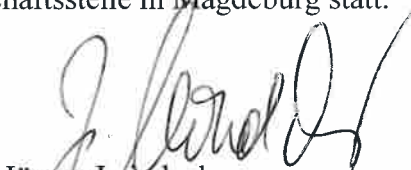
In diesem Zusammenhang berichtet Herr Nemson von einer Spielhalle in Merseburg, die sich in einer Entfernung von 200 m zu einer Schule / Kindertagesstätte befindet. Er erkundigt sich, ob bei der Vergabe von Spielhallenkonzessionen das Losverfahren zulässig sei.

Zu TOP 12: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 48. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses findet am Mittwoch, **1. März 2017**, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg statt.



Klaus Marske
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Elke Kagelmann
Protokollführerin

Anlagen

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der 47. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am Mittwoch, 28. September 2016, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

1. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Marske, Klaus	Magdeburg	
Ost, Christine	Bernburg (Saale)	
Aleku, Aris	Köthen (Anhalt)	
Brauns, Mario	Könnern	
Dammhayn, Stefan	Bad Schmiedeberg	—
Eysel, Philipp	Blankenburg (Harz)	E
Friedrich, Volker	Wernigerode	
Nemson, Thomas	Merseburg	
Otto, Peter	Weißenfels	entschuldigt
Scheller, Wolfgang	Quedlinburg	
Schreyer, Marco	Halle (Saale)	entschuldigt
Wilke, Kirsten	Naumburg (Saale)	
Wöbken, Anja	Südharz	

2. Stellv. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Kavalier, Danny	Hettstedt	
Pohl, Gabriele	Schönebeck (Elbe)	n. Wolf
Kubisch, Annett	Bitterfeld-Wolfen	
Fuchshuber, Bernhard	Aschersleben	
Westhagemann, Ewald	Dessau-Roßlau	
Günther, Timo	Halberstadt	
Klebe, Norman	Arendsee (Altmark)	
Seidig, André	Lutherstadt Wittenberg	
Schröter, Katy	Kabelsketal	
Günther, Timo	Halberstadt	
Hell, Rüdiger	Hansestadt Stendal	entschuldigt
Otto, Henrik	Zeitz	
Pelz, Uta	Lutherstadt Eisleben	

3. Gäste

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Platz, Holger	Magdeburg	
OVERKAMPING, Hollmann, Sabine 4. Von der Landesgeschäftsstelle	Ministerium für sozial Gleichstellung Min. f. Innere Sport	

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Kagelmann, Elke	SGSA	
LIEBENHEIM, HEINO	IGSA	